

## **Gebührenordnung für Verfahren der Begutachungskommission der Ärztekammer Hamburg für Vorwürfe ärztlicher Behandlungsfehler vom 12. April 2021**

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Teil I, S. 495 ff), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5,9) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am 12. April 2021 diese Gebührenordnung beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration am 20. Mai 2021 gemäß § 57 HmbKGGH genehmigt hat.

### **§ 1**

#### **Gebühren und Auslagen für das Verfahren der Begutachungskommission**

- (1) Für die Durchführung eines Verfahrens der Kommission gemäß der Satzung zur Einrichtung und zum Verfahren der Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler vom 12. April 2021 erhebt die Ärztekammer Hamburg eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Entstehen bei der Durchführung eines Gutachtenverfahrens besondere Auslagen (z.B. Entschädigungen für Sachverständigengutachten), so sind diese ebenfalls zu erstatten.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildnerin oder -schuldner**

Schildnerin oder Schuldner der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ist

- a) bei einem gegen eine Ärztin oder einen Arzt gerichteten Antrag die Ärztin oder der Arzt persönlich,
- b) bei einem gegen eine ambulante oder stationäre Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung) gerichteten Antrag der Träger der Behandlungseinrichtung.

### **§ 3**

#### **Höhe der Verwaltungsgebühr, Auslagen für Sachverständige**

- (1) Für Ärztinnen und Ärzte als Verfahrenspartei (§ 2 Lit. a) beträgt die Verwaltungsgebühr 300,00 Euro pro Verfahren und Gebührenschuldnerin oder -schuldner.
- (2) Für Behandlungseinrichtungen als Verfahrenspartei (§ 2 Lit. b) beträgt die Verwaltungsgebühr 750,00 Euro pro Verfahren und Gebührenschuldnerin oder -schuldner.
- (3) Die Entschädigung der Sachverständigen erfolgt nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Auslagenvorschüsse**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde nach, wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner der Durchführung des Begutachtungsverfahrens zugestimmt hat.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Bekanntgabe an die Gebührenschuldnerin oder -schuldner fällig. Die Ärztekammer kann für die Entschädigung der oder des Sachverständigen angemessene Auslagenvorschüsse anfordern. Die Entrichtung der fälligen Verwaltungsgebühr und angeforderter Auslagenvorschüsse ist Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens.

### **§ 5**

#### **Vorzeitige Beendigung des Verfahrens**

Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe oder Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt in Kraft.